

## **Beitrags- und Gebührenordnung des Kulturverein Bittstädt e.V.**

### **§ 1 Präambel**

Diese Beitrags- und Gebührenordnung regelt die Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen der Beitragsordnung können nur von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem festgelegten Zeitpunkt, ansonsten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

### **§ 2 Jahresbeiträge**

Erwachsene Mitglieder	60 €
Jugendmitglieder, Azubis, Studenten	30 €
Fördermitglieder	200 €
Ehrenmitglieder	0 €
Familienbeitrag	100 €
Rentner, Schwergeschädigte	30 €

(2) Die Aufnahmegebühr beträgt 15€.

(3) Erfolgt der Vereinsbeitritt nach dem 30. Juni des Jahres wird nur noch ein halber Jahresbeitrag erhoben.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, für Mitglieder ohne oder mit nur geringem Einkommen befristet einen reduzierten Beitrag festzulegen. Die Ermäßigung muss beantragt und durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden.

(5) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

### **§ 3 Zahlweise und Fälligkeit**

(1) Entsprechend § 5 der Satzung wird der Beitrag zum 01. März des Jahres fällig. Den Mitgliedern wird empfohlen, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Wird das versäumt und dem Verein entstehen dadurch Mehrkosten, gehen diese zulasten des betreffenden Mitglieds.

#### **§ 4 Säumnis**

Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung drei Monate im Verzug, ergeht an das Mitglied eine schriftliche Mahnung. Zahlt ein Mitglied trotz dreifacher schriftlicher Mahnungen oder länger als sechs Monate den Beitrag nicht, so erfolgt gemäß § 3 der Satzung die Streichung von der Mitgliederliste.

#### **§ 5 Umlagen**

Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen grundsätzlich nur bis zur Höhe eines halben Jahresmitgliedsbeitrags erhoben werden.

#### **§ 6 Arbeitsstunden**

Alle aktiven Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und bis zum vollendeten 65. Lebensjahr müssen pro Jahr zehn Arbeitsstunden zum Erhalt und zur Pflege der Vereinseinrichtungen oder bei Vereinsveranstaltungen erbringen. Für nicht erbrachte Stunden, erhebt der Verein pro Stunde einen Geldbetrag von 20 Euro, der im Lastschriftverfahren mit dem nächsten Beitragseinzug fällig wird.

Bittstädt, den 02.03.2024

Der Vorstand